

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Rote Riede“
südöstlich der Stadt Twistringen / Landkreis Diepholz (LSG DH 74)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Südosten der Stadt Twistringen liegende Landschaftsteil „Rote Riede“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt.

Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende und damit zulässige Nutzung ist in einer gesonderten Karte im Maßstab 1:5.000 und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Stadt Twistringen und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 270 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der Talbereich der „Roten Riede“ enthält kleinräumig eine Vielzahl von Landschaftselementen auf grundwassernahen Böden. Neben naturnahen Bruchwäldern, Brachflächen und Feuchtwiesen befinden sich hier auch bereits von Menschen intensiv genutzte Flächen. Mit seinem Naturinventar bildet das Schutzgebiet ein wertvolles Vernetzungsglied für die angrenzenden typischen Feuchtbioptope innerhalb der Bachniederungen (von Norden nach Süden) Delme-Rote Riede-Kuhbach-Kleine Aue-Große Aue.

Prägendes Element ist der Faktor Wasser sowohl als Fließ-, Quell- oder Grundwasser.

Der gesamte Talraum ist innerhalb einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft ein besonders wertvoller Lebensraum u.a. für verschiedene standorttypische Vogel-, Lurch-, Kriechtier-, Libellen- u.a. Wirbellose-Arten sowie Feuchtwiesen-, Röhricht- und Großseggenesellschaften.

Der Gefährdungsgrad, die Vernetzungsfunktion sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machten eine Unterschutzstellung erforderlich.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist:

Den Bereich „Rote Riede“ als Flussniederungslandschaft und Wasserscheidengebiet in seiner Vielfalt und Eigenart und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in dem Gebiet als Lebensraum schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Anhebung des Grundwasserstandes
- Verbesserung der Gewässergüte von Oberflächen- und Grundwässern

- Förderung natürlicher Entwicklungsprozesse, wie z.B. Bildung von Mäandern
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Bodennutzung
- Rückführung von Ackerflächen in Grünland
- Aufhebung bzw. naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche
- Schutz bedeutsamer Arten und Lebensgemeinschaften vor Dünger-, Gülle-, und Spritzmitteleintrag.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und offene Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen;
4. heimische und standorttypische Gehölze wie Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeugen aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. erwerbsgärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaum- oder Schnittgrünkulturen anzulegen;
12. nicht standorttypische Gehölze wie z.B. Fichten und Ziergehölze anzupflanzen;
13. unbefugt Feuer zu machen;
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen und Gräben zu vertiefen und neu zu profilieren oder anzulegen; dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten (z.B. Tiefumbruch) hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
15. Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Grünland zum Zwecke der Neueinsaat unter vorheriger Anwendung von Herbiziden umzubrechen;
16. Gehölze und Hecken in zusammenhängenden Grünlandbereichen anzupflanzen;

17. Brunnen anzulegen und Wasser zu entnehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (2) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden, und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines mit der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken.
- (7) Der Bau von Brunnen zum Tränken des Viehs auf Grünlandflächen ist von den Verboten des § 3 Ziff. 17 freigestellt.
- (8) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die durch die Untere Naturschutzbehörde zur Erreichung der Entwicklungsziele aus § 2 Abs. 2 angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (9) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (10) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben/Maßnahmen der Deutschen Bundespost Telekom.
- (11) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen/ -Leitungen ist von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

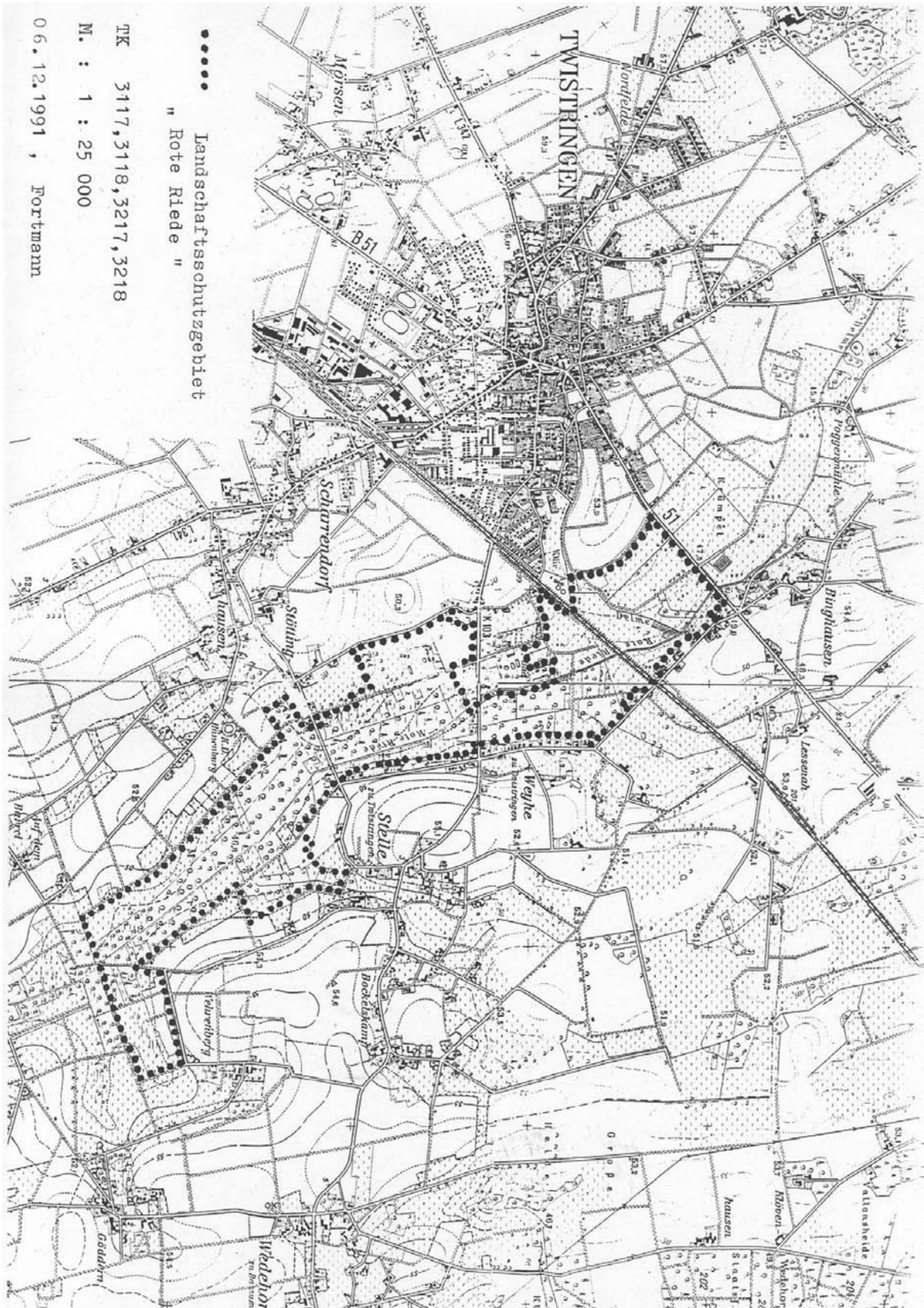
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
Diepholz, den 31.10.2005
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel



.....
Landschaftsschutzgebiet
" Rote Riede "

TK 3117, 3118, 3217, 3218
M. : 1 : 25 000
06.12.1991, Fortmann